

Satzung

Liedertafel Günzlhofen e.V.



gegründet Pfingsten 1920

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Liedertafel Günzlhofen e.V.“ mit Sitz in Günzlhofen, Gemeinde Oberschweinbach.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesanges, der Kunst und Kultur (§ 52 II 1 AO) sowie die Kinder und Jugendlichen an den Chorgesang heranzuführen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Unterbreitung von regelmäßigen Chorstunden zur Vorbereitung und Durchführung von Konzerten, Freundschaftssingen und weiteren musikalischen Veranstaltungen. Der Gemischte Chor ist als Kirchenchor der Pfarrei Günzlhofen tätig, die Singschar und der Jugendchor beteiligen sich nach Absprache an der musikalischen Ausgestaltung von Gottesdiensten. Hierbei stellt sich der Verein mit seinen Chören in den Dienst der Öffentlichkeit. In diesem Rahmen kann der Verein weitere Veranstaltungen wie u.a. Ausflüge sowie weitere zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen organisieren.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme entscheidet die Vorstandschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die so viel musikalische Begabung besitzt, um sich mit Erfolg am Gesang beteiligen zu können.
 - b) Personen, denen die Teilnahme an den Gesangstunden nicht möglich ist, können als passive Mitglieder aufgenommen werden.
 - c) Ehrenmitglieder des Vereins können Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins erworben haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt die Vorstandschaft.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird im Voraus für das ganze Jahr zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Austritt. Dieser kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
 - b) durch Ausschluss von Mitgliedern, die das Ansehen des Vereins schädigen. Gegen den Ausschluss- bzw. Suspendierungsbeschluss der Vorstandschaft steht dem Betroffenen binnen zweier Wochen nach Mitteilung das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Über die Beschwerde wird in der nächst folgenden Mitgliederversammlung entschieden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten; sie verlieren die Rechte am Vereinsvermögen.
 - c) wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr in Verzug ist.
 - d) mit dem Ableben des Mitgliedes.

§ 4 – Kinder- und Jugendchor, Theatergruppe

Der Kinderchor („Singschar“), der Jugendchor sowie die Theatergruppe sind dem Verein angeschlossen.

Die jeweiligen Leitungspersonen der oben genannten Gruppierungen und evtl. weiterer Gruppierungen sind von der Vorstandschaft zu bestellen und ggf. abzufragen.

§ 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die geschäftsführende Vorstandschaft
2. die erweiterte Vorstandschaft
3. die Mitgliederversammlung.

Sofern in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Vereinsorgane mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder per Handzeichen gefasst. Sofern es ein abstimmendes Mitglied verlangt, erfolgt geheime Abstimmung.

§ 6 – Vorstand und Vorstandschaft

1. a) Die geschäftsführende Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein – je allein – gerichtlich und außergerichtlich.
 - b) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus der geschäftsführenden Vorstandschaft, den Vertretern des Kassiers und des Schriftführers, den jeweiligen Leitungspersonen der bestehenden Gruppierungen sowie des Fahnenjunkers.

2. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt drei Jahre (Wahlperiode). Ausgenommen hiervon sind die Leiter/innen der bestehenden Gruppierungen, die durch die Vorstandschaft bestellt werden.
Bis zu einer Neuwahl bleibt die Vorstandschaft (mit Ausnahme der Leiter/innen der bestehenden Gruppierungen) im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode.
4. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so übernimmt ein der Vorstandschaft angehörendes Mitglied die Geschäfte bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vertreter wird durch die restliche Vorstandschaft bestimmt.

§ 7 – Sonstige Funktionen

1. Die Fahnenabordnung (ein Fahnenträger, zwei Begleiter) wird asymmetrisch gewählt und zwar immer ein Jahr nach der Wahl der Vorstandschaft. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
2. Die Kassenprüfer (zwei Personen) werden asymmetrisch zur Vorstandschaft gewählt, ebenfalls ein Jahr nach der Wahl der Vorstandschaft. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
3. Der Notenwart wird aus dem Kreis der aktiven Sänger/innen bestellt und verwaltet die Musikalien.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Aufgaben sind:
 - a) Wahl der Vorstandschaft
 - b) Wahl der Fahnenabordnung und der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - d) Entlastung der Vorstandschaft
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, Beschwerden und Anträge sowie über Satzungsänderungen.
2. Der Vorstand kann von sich aus, er muss jedoch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mehr als ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom nächst anwesenden Mitglied der Vorstandschaft geleitet.
4. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfordert die Hälfte aller abgegebenen Stimmen + 1 Stimme; zur Wahl der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft genügt die einfache Stimmenmehrheit.
5. Die Einladung mit Tagesordnung zur Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich, per Bote, Post, E-Mail oder über die Presse erfolgen.
6. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Margareta Günzlhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 – Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 12. Oktober 2016 errichtet; zuletzt neu gefasst am 25. Februar 2023.

Günzlhofen, 25. Februar 2023